



Steuerliche Behandlung von Aus- und Fortbildungskosten

Kostensparnis für ArbeitnehmerInnen und Selbständige

Egal ob Sie ArbeitnehmerIn oder selbständig sind: Die Teilnahmegebühren können Sie steuerlich voll absetzen, wenn Sie in Österreich steuerpflichtig sind. Voraussetzung ist, dass der Lehrgang für Sie eine Weiterbildung im bestehenden Berufsfeld (dann spricht man von „Fortbildungs“kosten) oder eine Ausbildung in einem verwandten Beruf darstellt (= „Ausbildungs“kosten), die zum Erwerb von, der Erhaltung bestehender Einkünfte oder Mehreinnahmen führen. Auch „Umschulungs“kosten sind begünstigt, wenn durch die Bildungsmaßnahme der Einstieg in eine neue berufliche Tätigkeit mit Einkünften ermöglicht wird und eine tatsächliche Ausübung eines anderen Berufes angestrebt wird, der mit der bisherigen Tätigkeit nicht verwandt ist. Voraussetzung in allen Fällen ist, dass bereits ein Beruf ausgeübt wird. Fortbildungskosten für künftige Tätigkeiten können bei nachweislicher Jobzusage bereits abgesetzt werden. Es empfiehlt sich, Terminübersichten gut aufzubewahren.

Absetzbar sind nicht nur die Teilnahmegebühren, sondern auch alle anderen damit verbundenen Kosten (z.B. Arbeitsmittel, Fahrtkosten, Km-Gelder, Tagesgelder, Fachliteratur, Büro- und Schreibmaterial, anteilige Telefon- und Internetkosten, auswärtige Nächtigungen uvm). Für den Zeitpunkt der steuerlichen Geltendmachung kommt es in aller Regel auf die tatsächliche Bezahlung an – in der Regel nicht auf das Rechnungsdatum. So fallen zB Ratenzahlungen in die jeweiligen Jahre.

Selbstständige Erwerbstätige (Unternehmer) können Aufwendungen für Aus- und Weiterbildung nach Jahresende in ihrer Einkommensteuererklärung als Betriebsausgaben anführen und absetzen.

Unselbstständige Erwerbstätige (Angestellte) können Aufwendungen für Weiterbildung im Rahmen der ArbeitnehmerInnen-Veranlagung als Werbungskosten im Jahr der Bezahlung geltend machen.

Der steuerliche Vorteil hängt dabei vom Gesamteinkommen ab. Für bis 2015 bezahlte Ausgaben gilt: Verdienen Sie mehr als € 60.000 pro Jahr, so refundiert Ihnen der Staat für jeden darüber liegenden Euro die Hälfte aller Kosten. Bei Einkommen zwischen € 25.000 und € 60.000 sind es immerhin 43,21 %.

Für ab 2016 bezahlte Ausgaben gilt: Versteuern Sie mehr als € 90.000 pro Jahr, so refundiert Ihnen der Staat für jeden darüber liegenden Euro die Hälfte aller Kosten. Bei Einkommen zwischen € 60.001 und € 90.000 sind es immerhin noch 48 % und 42 % für Einkommen zwischen € 31.001 und € 60.000.

Beidseitige Kostensparnis bei Kostenübernahme durch den Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin

Entscheidet der/die ArbeitgeberIn statt der Auszahlung einer Prämie die Aus- bzw. Fortbildungskosten zu übernehmen, entsteht eine Kostensparnis für beide Beteiligten.

Für die ArbeitnehmerIn ist im Gegensatz zu einer Prämie die Förderung von Weiterbildung durch die ArbeitgeberIn steuerfrei. Der finanzielle Vorteil beträgt so je nach Einkommen (vgl oben) bis zu 50 %.

Und auch Ihr/Ihre ArbeitgeberIn profitiert davon: Es fallen keine Lohnnebenkosten an, Weiterbildungsausgaben für MitarbeiterInnen sind Betriebsausgaben. Wenn die Weiterbildung im betrieblichen Interesse liegt und das Unternehmen die Kosten für die Fort- und Weiterbildung seiner

MitarbeiterInnen trägt, sind die Aufwendungen Betriebsausgaben. Als Kosten der Weiterbildung gelten auch hier neben den direkt übernommenen Programmkosten weitere Kosten wie die Ausgaben für Fachbücher, Unterbringung, Verpflegung und Reisekosten, die der/die UnternehmerIn trägt. Somit reduziert sich hier die Steuerbelastung des/der ArbeitsgeberIn bei Kapitalgesellschaften um 25 %, sonst je nach Einkommen (vgl. oben) um bis zu 50 % der Weiterbildungsausgaben.

Für umsatzsteuerpflichtige UnternehmerInnen sind Ausgaben nicht nur von der Einkommensteuer absetzbar, sondern auch die Gutschrift von Vorsteuern laut ordnungsgemäßen Rechnungen möglich. Bis 2015 stand ihm/ihr auch eine Bildungsprämie von 6% bzw. ein Bildungsfreibetrag von 20% zu.

Bildungsfreibetrag und Bildungsprämie für ArbeitgeberInnen - bis 2015

Werden die Kosten für die Weiterbildung vom Betrieb getragen, gab es für den/die UnternehmerIn bis 2015 zusätzliche steuerliche Vorteile: den „Bildungsfreibetrag“ oder die „Bildungsprämie“.

Der „Bildungsfreibetrag“ wird als fiktive Betriebsausgabe verbucht und wirkt daher gewinnmindernd. Er beträgt 20 % aller Bildungsaufwendungen für die unmittelbaren Aufwendungen für externe Bildungsmaßnahmen (Unterbringungs- und Reisekosten können nicht einberechnet werden). Das heißt, durch diesen Bildungsfreibetrag werden die tatsächlichen Bildungsaufwendungen zu 120% als Betriebsausgabe wirksam, was wiederum eine entsprechende Steuerersparnis bedingt.

Alternativ zum Bildungsfreibetrag konnte man auch 6% Bildungsprämie beantragen, je nachdem.

Sonstige Stipendien, Förderungen und öffentliche Zuschüsse

Bitte erkundigen Sie sich vor Beginn der Weiterbildung, ob Sie Anspruch haben auf Förderungen, Stipendien oder Zuschüsse insbesondere von öffentlichen Stellen wie dem Bund oder Land Nö beantragen können. Öffentliche Zuschüsse sind oft steuerfrei, kürzen aber die absetzbaren Kosten.

Beachten Sie bitte, dass Ihnen aus dieser Auflistung kein Rechtsanspruch erwächst. Wir empfehlen jedenfalls, ihren konkreten Fall mit einem/einer SteuerberaterIn Ihres Vertrauens persönlich zu besprechen, um die für Sie steuerlich optimale Vorgangsweise zu finden. Wir stehen Ihnen für Rückfragen und Anregungen gerne zur Verfügung, kommen Sie auf einen Weitblick vorbei!



Astoria Steuerberatung GmbH & Co KG
Edmund Hofbauerstrasse 1
A-3500 Krems/Donau
Firmenbuchnummer 284665a beim Landesgericht Krems

Rechtsgrundlage: öESTG 1988 mVa BMF, EStR aus 2000 in der gerade gültigen Fassung Stand: März 2016 erstellt von ASTORIA, **Mag.Schinerl** und **Mag.(FH) Taglieber**, beide Wirtschaftsprüfer und Steuerberater. Dieses Infoblatt wurde sorgfältig erstellt. Wir haben uns bemüht komplexe Sachverhalte leicht verständlich und praxisgerecht in Kurzform darzustellen, können aber niemals die Hilfe eines(r) erfahrenen SteuerberaterIn ersetzen. Zur umfassenden Klärung spezifischer Sachverhalte verweisen wir auf einschlägige Gesetze, Verordnungen und Richtlinien in der jeweils gültigen Fassung und laden Sie herzlich ein, uns **anzurufen** www.astoria.at **+43(2732)83130** Wir weisen darauf hin, dass alle Angaben trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung der Autoren oder ASTORIA Wirtschaftsberatung mit Weitblick ausgeschlossen ist. Der Nachdruck, die Vervielfältigung bzw. Veröffentlichung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung.